

---

## Mandanten-Information für Ärzte und Zahnärzte

---

Im November 2015

### Sehr geehrte Mandantin, sehr geehrter Mandant,

humanmedizinische Heilbehandlungen, die Ärzte erbringen, sind **von der Umsatzsteuer befreit**. Wir gehen der Frage nach, ob und wann das auch für ärztliche Leistungen bei Schönheitsoperationen, Schwangerschaftsabbrüchen und Empfängnisverhütungen gilt. Darüber hinaus zeigen wir, welche Rolle eine „alte“ Ansparabschreibung für die maßgebliche Gewinngrenze beim „neuen“ **Investitionsabzugsbetrag** spielt. Der **Steuertipp** befasst sich mit **Xetra-Gold-Inhaberschuldverschreibungen**: Gewinne aus der Veräußerung oder Einlösung sind ein Jahr nach der Anschaffung nicht steuerbar.

#### Umsatzsteuerfreiheit

### Welche ärztlichen Leistungen haben Heilbehandlungscharakter?

Nicht alle Leistungen von Ärzten sind von der Umsatzsteuer befreit. So können zum Beispiel Schönheitsoperationen im Bereich der ästhetisch-plastischen Chirurgie steuerpflichtig sein. Kürzlich hat die Oberfinanzdirektion Frankfurt/Main (OFD) zu Zweifelsfragen in diesem Bereich Stellung genommen. Sie teilt mit, dass eine generelle Steuerbefreiung für die **ästhetisch-plastischen Leistungen** eines Chirurgen nach Ansicht des Bundesfinanzministeriums und der Länderfinanzministerien nicht in Betracht kommt. Vielmehr hängt die Steuerbefreiung von den Umständen des Einzelfalls ab. Generell steuerpflichtig sind nach Auffassung der OFD folgende Leistungen,

sofern sie **kosmetischer Natur** sind und kein therapeutisches Ziel im Vordergrund steht:

- Fettabsaugung
- Brustvergrößerung und -verkleinerung
- Faltenbehandlung und Lifting
- Nasenkorrektur und Lippenaufspritzung
- Hautverjüngung per Lasertherapie
- Botox-Behandlung zur Faltenverminderung
- Permanent Make-up
- Anti-Aging-Behandlung
- Bleaching und Dentalkosmetik

Die Beweislast für den Heilbehandlungscharakter einer Therapie trägt der jeweilige Mediziner.

#### In dieser Ausgabe

- ☑ **Umsatzsteuerfreiheit:** Welche ärztlichen Leistungen haben Heilbehandlungscharakter? ..... 1
- ☑ **Investitionsabzugsbetrag:** Alte Ansparabschreibungen können Gewinngrenze „sprengen“ ... 2
- ☑ **Außergewöhnliche Belastungen:** Fettabsaugung bei Reiterhosensyndrom nicht abziehbar ..... 2
- ☑ **Kehrtwende:** Abzug von Zivilprozesskosten nur bei existentieller Notwendigkeit..... 3
- ☑ **Altenpflege:** Umsatzsteuerpflicht bei Arbeitnehmerüberlassung ohne sozialen Charakter... 3
- ☑ **Kindergeld:** Keine einheitliche Erstausbildung ohne einheitlichen Ausbildungsträger ..... 3
- ☑ **Außenprüfung:** Betriebsprüfer muss Daten zeitnah von seinem Laptop löschen..... 4
- ☑ **Steuertipp:** Veräußerungsgewinne aus „Xetra-Gold-Inhaberschuldverschreibungen“ ..... 4

**Hinweis:** Ende letzten Jahres hatte der Bundesfinanzhof Beweiserleichterungen in zwei Urteilen vorgegeben. Wie die Finanzverwaltung mit den Urteilsgrundsätzen umgeht, ist noch nicht entschieden. Laut OFD laufen dazu noch Gespräche auf Bundesebene.

Die ärztlichen Leistungen im Zusammenhang mit **Schwangerschaftsabbrüchen** und der **Empfängnisverhütung** wurden ebenfalls auf Bundesländer-Ebene besprochen. Danach sind beide Leistungsbereiche - unabhängig von der Verhütungsmethode - umsatzsteuerfrei.

#### Investitionsabzugsbetrag

### Alte Ansparabschreibungen können die Gewinngrenze „sprengen“

Ärzte, die ihren Gewinn durch Einnahmenüberschussrechnung ermitteln, dürfen gewinnmindernde Investitionsabzugsbeträge bilden, sofern ihr **Jahresgewinn** nicht höher als 100.000 € (ohne Investitionsabzugsbetrag) ist. Durch die Bildung solcher Abzugsbeträge lässt sich die steuermindernde Wirkung einer betrieblichen Investition vorverlegen, indem bereits vor dem Kauf bis zu 40 % der voraussichtlichen Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten des Wirtschaftsguts gewinnmindernd verbucht werden.

Vor der Unternehmenssteuerreform 2008 gab es ähnliche Abzugsregeln unter dem Begriff „Ansparabschreibung“. Sowohl Investitionsabzugsbeträge als auch Ansparabschreibungen müssen bzw. mussten aber **gewinnerhöhend** wieder **aufgelöst** werden, wenn das Wirtschaftsgut nicht innerhalb von drei bzw. zwei Jahren nach Bildung des Abzugspostens angeschafft worden ist.

Freiberufler können die 100.000-€-Grenze durch die gewinnerhöhende Auflösung einer alten Ansparabschreibung überschreiten, so dass ihnen kein Investitionsabzugsbetrag zusteht. Zu diesem Ergebnis ist der Bundesfinanzhof (BFH) in einem neuen Urteil gekommen.

Im Urteilsfall hatte ein selbständiger Arzt 2008 einen Gewinn in Höhe von 86.304 € erzielt. Aufgrund der unterbliebenen Anschaffung von Wirtschaftsgütern musste er im selben Jahr jedoch eine Ansparabschreibung aus dem Jahr 2006 in Höhe von 89.450 € (zuzüglich Zinszuschlag von 10.734 €) auflösen, so dass sich sein steuerlicher Gewinn auf 186.488 € belief. Der Mediziner war der Ansicht, dass bei der Prüfung der 100.000-€-Grenze nur der **Gewinn ohne Ansparabschreibung** herangezogen werden darf und er daher einen Investitionsabzugsbetrag bilden kann. Das Finanzamt hatte dies jedoch abgelehnt und argumentiert, dass nach dem Wortlaut des Einkom-

mensteuergesetzes nur Investitionsabzugsbeträge aus der 100.000-€-Grenze herauszurechnen sind, nicht aber Ansparabschreibungen.

Der BFH hat dem Finanzamt Recht gegeben. Sowohl die gewinnerhöhende Auflösung als auch die gewinnerhöhende Verzinsung von Ansparabschreibungen müssen in die Grenzbetragsberechnung einfließen. Der Arzt hatte die **100.000-€-Grenze** folglich **überschritten** und durfte keinen Investitionsabzugsbetrag mehr bilden.

**Hinweis:** In der Vorinstanz hatte das Finanzgericht noch entschieden, dass die 100.000-€-Grenze nur den realen wirtschaftlichen Gewinn des Unternehmens abbildet, so dass auch Gewinnauswirkungen infolge von alten Ansparabschreibungen außen vor bleiben müssen. Für diese Sichtweise fand der BFH jedoch keine gesetzliche Grundlage.

#### Außergewöhnliche Belastungen

### Fettabsaugung bei Reiterhosen-syndrom nicht abziehbar

Wer **Krankheitskosten** als außergewöhnliche Belastungen abrechnen will, muss gegenüber dem Finanzamt verschiedene Stufen der Nachweisführung beachten: Während Kosten für übliche Heilbehandlungen in der Regel ohne besonderen Nachweis anerkannt werden, muss der Patient für Arznei-, Heil- und Hilfsmittel wie beispielsweise Hörgeräte die Verordnung eines Arztes oder Heilpraktikers vorlegen.

Bei **wissenschaftlich nicht anerkannten Behandlungsmethoden** gelingt ein steuerlicher Kostenabzug sogar nur, wenn der Patient ein amtsärztliches Gutachten oder eine ärztliche Bescheinigung eines medizinischen Dienstes der Krankenversicherung vorlegt, wonach die Behandlung zwangsläufig ist. Dieser sogenannte qualifizierte Nachweis muss vor dem Beginn der Heilmaßnahme ausgestellt worden sein.

Als wissenschaftlich nicht anerkannte Behandlungsmethode hat der Bundesfinanzhof (BFH) kürzlich auch die Fettabsaugung (Liposuktion) infolge des Reiterhosen-syndroms (Lipödems) eingestuft. Weil die Klägerin keinen **qualifizierten Nachweis** erbracht hatte, durfte sie ihre Operationskosten von 5.500 € somit nicht als außergewöhnliche Belastungen abziehen.

Eine Behandlungsmethode ist laut BFH wissenschaftlich anerkannt, wenn die große Mehrheit der Ärzte und Wissenschaftler sie befürwortet und ein Konsens über die Zweckmäßigkeit der Therapie besteht. Als Entscheidungsgrundlage können allgemein zugängliche Fachgutachten

dienen oder Gutachten, die schon andere Gerichte herangezogen haben. Auch kann es im Einzelfall geboten sein, ein **eigenes Sachverständigen-gutachten** einzuholen. Im Urteilsfall hatte eine Expertengruppe des Medizinischen Dienstes des Spitzenverbands „Bund der Krankenkassen e.V.“ 2011 ein allgemeines Gutachten erstellt. Aus diesem Gutachten ergab sich, dass die Liposuktion keine wissenschaftlich anerkannte Behandlungsmethode bei einem Lipödem ist.

**Hinweis:** Der BFH betont, dass die wissenschaftliche Anerkennung zum Zeitpunkt der Behandlung vorliegen muss. Wird also eine Behandlungsmethode erst danach wissenschaftlich anerkannt, kann sich der Patient nicht hierauf berufen, sondern muss seine Kosten trotzdem noch durch ein amtsärztliches Gutachten oder eine Bescheinigung des medizinischen Dienstes nachweisen.

#### Kehrtwende

### Abzug von Zivilprozesskosten nur bei existentieller Notwendigkeit

Seit 2013 ist ausdrücklich gesetzlich geregelt, wann Zivilprozesskosten als **außergewöhnliche Belastungen** abziehbar sind: Der Steuerzahler muss ohne den Prozess Gefahr laufen, seine Existenzgrundlage zu verlieren und seine lebensnotwendigen Bedürfnisse nicht mehr befriedigen zu können. Zu dieser Linie ist nun auch der Bundesfinanzhof zurückgekehrt, nachdem er die Voraussetzungen für den Abzug von Zivilprozesskosten noch im Jahr 2011 gelockert hatte. Jetzt spielt es auch für ihn keine Rolle mehr, ob die Prozessführung hinreichende Erfolgsaussichten hat und nicht mutwillig erscheint.

#### Altenpflege

### Umsatzsteuerpflicht bei Arbeitnehmerüberlassung ohne sozialen Charakter

Für den sozialen Bereich hat der Gesetzgeber viele Umsatzsteuerprivilegien vorgesehen. So sind zum Beispiel die meisten Leistungen von Ärzten, Zahnärzten und Vertretern der Pflegeberufe **umsatzsteuerbefreit**. Dagegen sind die Leistungen eines Schönheitschirurgen im Regelfall umsatzsteuerpflichtig. Die Gerichte interpretieren die Befreiungsvorschriften recht eng.

Die Grenzen der Umsatzsteuerbefreiung für die Altenpflege zeigt eine aktuelle Entscheidung des Bundesfinanzhofs (BFH) auf: Im Streitfall ging es um eine Gesellschaft aus dem Bereich der Leiharbeit, die sich auf Altenpflege mit Schwer-

punkt Behandlungspflege spezialisiert hatte. Das Zeitarbeitsunternehmen verlieh die bei ihm angestellten Pflegefachkräfte - Krankenschwestern/-pfleger und Altenpflegerinnen/-pfleger - an stationäre und ambulante Pflegeeinrichtungen. Das Finanzamt ging von einer **Steuerpflicht der Umsätze** aus der Leiharbeit aus. Der BFH hat diese Auffassung bestätigt.

Vorausgegangen war dem ein Urteil des Europäischen Gerichtshofs, wonach die Steuerbefreiung nicht gewährt werden kann, wenn das Unternehmen **keine Einrichtung mit sozialem Charakter** ist und auch keine eng mit der Sozialfürsorge und der sozialen Sicherheit verbundenen Dienstleistungen ausführt. Mit seinem aktuellen Urteil hat der BFH die Revision endgültig abgelehnt.

#### Kindergeld

### Keine einheitliche Erstausbildung ohne einheitlichen Ausbildungsträger

Haben Sie Kinder, die sich in **Ausbildung** befinden, oder absolvieren Sie selbst gerade eine? Steuerlich interessant wird eine Ausbildung in der Regel entweder wegen der Abzugsfähigkeit der Aufwendungen als Werbungskosten oder wegen des Status des Auszubildenden als Kind und der entsprechenden Kindergeldzahlungen.

Geht es einem um die **Absetzbarkeit der Ausbildungskosten**, muss man wissen, dass Aufwendungen für die Erstausbildung nur bis 6.000 € als Sonderausgaben abzugsfähig sind. Wer steuergünstig handeln will, sollte die Erstausbildung so schnell wie möglich abschließen, damit folgende Ausbildungsabschnitte als Weiter- oder Folgeausbildung bewertet werden können. Denn die Aufwendungen für diese Abschnitte stellen Werbungskosten dar und sind unbegrenzt abziehbar. Gängiges Beispiel ist ein Bachelorstudium (Erstausbildung) mit folgendem Masterstudiengang (Folgeausbildung).

Geht es einem dagegen um den Anspruch auf **Kindergeld bzw. -freibetrag**, sollten die folgenden Ausbildungsabschnitte ohne parallele Erwerbstätigkeit durchgeführt werden. Während im Rahmen einer Erstausbildung die Erwerbstätigkeit rechtlich unbeachtlich ist, darf sie bei einer Folgeausbildung wöchentlich nicht mehr als 20 Stunden betragen. Nur wenn es sich um ein reines Ausbildungsverhältnis handelt, besteht der Anspruch auf Kindergeld und -freibetrag.

In einem aktuellen Urteil des Finanzgerichts Rheinland-Pfalz (FG) ging es um das Kindergeld. Das FG beurteilte die beiden **Ausbildungsabschnitte** der Tochter des Klägers als **zwei separate**. Nach einer Ausbildung zur Kauffrau im

Gesundheitswesen absolvierte sie ein Studium der Betriebswirtschaft an einer Verwaltungs- und Wirtschaftsakademie. Aufgrund ihrer Erwerbstätigkeit versagte das FG dem Vater das Kindergeld für die Studienzeit der Tochter.

Trotz des Zusammenhangs zwischen den beiden Ausbildungsabschnitten und des einheitlichen Ausbildungsziels bzw. des Berufswunschs der Auszubildenden fasste das FG die Ausbildungen nicht zusammen. Die Tochter hatte die Abschnitte ihrer Ausbildung nämlich selbst zusammengestellt. Nur wenn ein Ausbildungsträger die Ausbildungsabschnitte als **einheitliche Gesamtausbildung** angeboten hätte, wäre die Entscheidung für den Vater positiv ausgefallen.

**Hinweis:** Die Revision ist in diesem Fall bereits eingelegt. Das FG hat auch seine Schwierigkeiten bei der rechtlichen Gewichtung des Falls zugegeben. Nun bleibt das Urteil des Bundesfinanzhofs abzuwarten.

#### Außenprüfung

### **Betriebsprüfer muss Daten zeitnah von seinem Laptop löschen**

Bei vielen Freiberuflern stellt sich ein mulmiges Gefühl ein, wenn der Betriebsprüfer die digitalisierten Steuerdaten der Praxis auf seinen Laptop lädt: Verlässt er die geschützten Amts- oder Geschäftsräume, geht mit ihm auch der komplette „Datenschatz“ der Praxis auf Reisen. Nicht auszudenken, wenn die Informationen durch einen Diebstahl in die falschen Hände geraten.

Der Bundesfinanzhof (BFH) teilt diese Bedenken und hat entschieden, dass das Finanzamt die digitalen Daten eines Betriebs nicht über den Zeitraum der Prüfung hinaus auf Rechnern außerhalb der Behörde speichern darf. Der **Gefahr missbräuchlicher Datenverwendung** muss laut BFH angemessen Rechnung getragen werden.

Die Daten des Freiberuflers dürfen nur in den Geschäftsräumen des Geprüften oder an Amtsstelle erhoben bzw. verarbeitet und nach dem Abschluss der Außenprüfung nur noch in den Diensträumen der Finanzverwaltung aufbewahrt werden. Auch die Datenaufbewahrung an Amtsstelle ist zeitlich begrenzt - sie darf nur so lange erfolgen, wie die Daten für Zwecke des Besteuerungsverfahrens benötigt werden (beispielsweise für ein laufendes Klageverfahren).

**Hinweis:** Weist das Finanzamt allerdings in seiner Prüfungsanordnung darauf hin, dass es

die räumlichen und zeitlichen Aufbewahrungsbeschränkungen einhält, darf es vom geprüften Freiberufler weiterhin die Datenüberlassung auf einem maschinell verwertbaren Datenträger fordern („Z3-Zugriff“).

#### Steuertipp

### **Veräußerungsgewinne aus „Xetra-Gold-Inhaberschuldverschreibungen“**

Für einen Anleger war es wohl das Geschäft seines Lebens: Er hatte im September 2008 „Xetra-Gold-Inhaberschuldverschreibungen“ erworben und schon im März 2010 mit einem Gewinn von 623.000 € wieder veräußert.

Diese Schuldverschreibungen waren börsenfähige Wertpapiere, die dem Inhaber das Recht auf Auslieferung eines Gramms Gold gewährten, das jederzeit innerhalb von zehn Tagen gegenüber der Bank geltend gemacht werden konnte. Daneben konnte der Anleger die Wertpapiere an der Börse handeln. Zur Besicherung und Erfüllbarkeit der Auslieferungsansprüche war die Inhaberschuldverschreibung jederzeit zu mindestens 95 % durch physisch eingelagertes Gold gedeckt.

Das Finanzamt hatte den entstandenen Veräußerungsgewinn später als Einkünfte aus Kapitalvermögen besteuert, der Anleger konnte diesen Steuerzugriff jedoch vor dem Bundesfinanzhof (BFH) abwenden. Der BFH hat entschieden, dass der Veräußerungsgewinn nicht zu steuerbaren Einkünften aus Kapitalvermögen führte, weil die Schuldverschreibung keine Kapitalforderung verbriefte, sondern einen **Anspruch auf Lieferung** physischen Goldes (Sachleistung).

Der BFH stellte den Kauf bzw. Verkauf der Inhaberschuldverschreibungen einem unmittelbaren Kauf bzw. Verkauf von physischem Gold gleich. Letztere Goldgeschäfte stuft der BFH seit jeher als **privates Veräußerungsgeschäft** ein, so dass entsprechende Gewinne nicht steuerbar sind, sofern der Verkauf nach Ablauf der einjährigen Spekulationsfrist erfolgt. Weil diese Frist im Urteilsfall abgelaufen war, musste der Anleger seinen stattlichen Gewinn nicht versteuern.

**Hinweis:** Abzuwarten bleibt, wie die Finanzverwaltung auf das Urteil reagiert. Das Bundesfinanzministerium vertritt momentan noch die Auffassung, dass derartige verbrieftete Lieferansprüche zu steuerpflichtigen „sonstigen Kapitalforderungen“ führen.

Mit freundlichen Grüßen